

Umsetzung der 5. Novelle der Verpackungsverordnung

Präambel

Ziel der 5. Novelle der Verpackungsverordnung ist die Stärkung der haushaltsnahen Sammlung. Daher gilt für alle Verkaufsverpackungen, die an private Endverbraucher geliefert werden, eine grundsätzliche Lizenzierungspflicht bei einem Dualen System (siehe § 6 VerpackV). Die Verpflichteten müssen die Erfüllung ihrer Anforderungen dokumentieren und bei Überschreitung einer bestimmten Mengenschwelle eine testierte Erklärung abgeben. Somit ist zwingende Voraussetzung, dass alle Beteiligten einheitliche Maßstäbe zur Bewertung der betreffenden Sachverhalte anwenden. Die nachfolgenden Ausführungen sollen dieses sichern und richten sich an Hersteller, Vertreiber, Duale Systeme, Verbände, Behörden und insbesondere an alle gemäß § 10 Abs. 1 VerpackV zugelassenen Prüfer (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, vereidigte Buchprüfer und unabhängige Sachverständige nach Anhang I Nr. 2 Abs. 4 VerpackV).

1 Einbeziehung aller Verkaufsverpackungen

Eine elementare Voraussetzung die Ziele der Verpackungsverordnung zu erreichen, ist, dass sichergestellt ist, dass alle Verkaufsverpackungen berücksichtigt werden und in die Abrechnungsgrundlage einfließen. Das bedeutet eine plausible, belastbare und nachvollziehbare Feststellung der Grundgesamtheit an Verkaufsverpackungen. Dieses umfasst insbesondere folgende Bereiche:

- a) Feststellen der Verkaufseinheit,
- b) Abgrenzung der Mengen zu anderen Pflichtbereichen, insbesondere zu
 - § Umverpackungen,
 - § Transportverpackungen,
 - § Mehrwegverpackungen,
 - § Pfandpflichtige Einwegverpackungen,
 - § Gewerbliche Verpackungen gemäß § 7 VerpackV.

Siehe hierzu die Handlungsanweisungen in Anlage 1.

2 Feststellen der Grundgesamtheit nach Masse

Grundlage für die Abrechnung der lizenzierten Mengen ist neben der Definition der Grundgesamtheit die Feststellung der Masse und der jeweiligen Materialgruppen. Daher ist ein Nachweis über die Durchführung der Gewichtsermittlung erforderlich.

Siehe hierzu die Handlungsanweisungen in Anlage 2.

3 Branchenlösungen und weitere Ausnahmen zur Lizenzierungspflicht

In sehr engem Umfang und einem definierten Rahmen gibt es Ausnahmen zur Lizenzierungspflicht. Diese betreffen folgende Bereiche:

1. Mengen, die über Branchenlösungen in einem eigenständigen System erfasst werden,
2. Marktverluste,
3. Retouren.

Für alle drei Fälle werden besondere Anforderungen an die Nachweisführung der Hersteller, der prüfenden Sachverständigen und der Beauftragten Dritten gestellt.

Siehe hierzu die Handlungsanweisungen in Anlage 3.

4 Umgang mit Eigenrücknahme

In § 6 Abs. 1 Satz 5 bis 7 ist festgelegt:

„Soweit ein Vertreiber nachweislich die von ihm in Verkehr gebrachten und an private Endverbraucher abgegebenen Verkaufsverpackungen am Ort der Übergabe zurückgenommen und auf eigene Kosten einer Verwertung entsprechend den Anforderungen nach Anhang I Nr. 1 zugeführt hat, können die für die Beteiligung an einem System nach Absatz 3 geleisteten Entgelte zurückverlangt werden. ...“



Gem. § 6 Abs. 1 Satz 3 VerpackV (neu) ist die Abgabe nicht lizenzierter Verkaufsverpackungen an den privaten Endverbraucher grundsätzlich untersagt. Die Vorschrift ist bußgeldbewehrt. In Ausnahme hierzu ist die Abgabe nicht lizenzierter Verkaufsverpackungen an den Endverbraucher nur im Rahmen sog. Branchenlösungen nach § 6 Abs. 2 VerpackV (neu) sowie für Verkaufsverpackungen zulässig, für die kein Duales System eingerichtet ist (§ 6 Abs. 8). Eine Rückerstattung greift nur in dem Umfang, in dem die Verkaufsverpackungen tatsächlich und nachweislich am Ort der Übergabe durch den Vertreiber zurückgenommen worden sind.

Siehe hierzu die Handlungsanweisungen in Anlage 4.

5 Prüfung und Bescheinigung der Vollständigkeitserklärung

Die Prüfung der in-Verkehr-gebrachten Menge erfolgt generell anhand von folgenden Prüfschritten:

- Prüfung der rechnerischen Richtigkeit der Meldungen an die Dualen Systeme zu Lizenzmengen und Abgleich mit dem Zahlungsverkehr
- Abgleich der Meldungen mit den aggregierten Daten aus Absatzlisten und sonstigen Jahreswerten.

Der jeweilige Stichprobenumfang ist im Ermessen des Prüfers im Hinblick auf belastbare Ergebnisse, die Menge der In-Verkehr-gebrachten Verpackungen und die Transparenz der Unterlagen festzulegen und im Prüfbericht auszuweisen. Sofern sich hieraus keine eindeutigen Prüfergebnisse ableiten lassen, Unplausibilitäten erkennbar sind oder andere gravierende Zweifel entstehen, sind Plausibilitätsabgleiche durchzuführen.

Werden bei der Prüfung Sachverhalte festgestellt, deren eindeutige Klärung im Hinblick auf die Erfüllung der Vorgaben der VerpackV auf der Basis der rechtlichen Grundlagen nicht möglich ist, so ist z. B. mit Hilfe der Vollzugsbehörden eine Klärung herbeizuführen. Die gefundene Lösung ist im Prüfbericht darzustellen. Erst nach Klärung ist die positive Bestätigung der Bescheinigung möglich.

Prüfdokumentation

Die Prüfung der Vollständigkeitserklärung erfolgt in zweifacher Weise:

- Elektronische Signatur: Aus den Herstellerangaben in der Datenbank wird automatisiert eine Prüfbescheinigung generiert. Diese gilt als Prüfbescheinigung, sobald vom Prüfer bestätigt wird, dass die Bescheinigung ohne Einschränkungen erteilt werden kann und diese mit einer elektronische Signatur versehen wird.
- Prüfbericht: Es ist ein Prüfbericht zu erstellen, in dem transparent und detailliert alle Prüfungsergebnisse und deren Grundlagen darzustellen sind. Das Datum des Prüfberichts ist Bestandteil der Bescheinigung. Die Prüfberichte können von den Vollzugsbehörden angefordert werden.

6 Grenzen der Drittbeauftragung bei Vollständigkeitserklärungen

Mit der Vollständigkeitserklärung erklärt der Hersteller, dass alle Mengen vollständig nach den Vorgaben der Verpackungsverordnung erfasst wurden. Die Angaben beziehen sich auf 100 % der Verkaufsverpackungen und werden nach Mengen in Duale Systeme, Mengen in Branchenlösungen und Mengen an nicht private Endverbraucher differenziert.

Der Sachverständige, der die Vollständigkeitserklärung mit seiner Signatur bei der IHK bescheinigt, ist ebenfalls für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich. Somit kann grundsätzlich nur ein vom Hersteller beauftragter Sachverständiger, der Zugang zu den Primärdaten hat, die Richtigkeit der Angaben in der Vollständigkeitserklärung des Herstellers beurteilen. Unter diesem Aspekt müssen die am Markt befindlichen Angebote - im Auftrag des Herstellers eine Vollständigkeitserklärung als Beauftragter Dritter durchzuführen - bewertet werden:

a) Ein Dritter bietet die Durchführung der Vollständigkeitserklärung an

Sofern ein Systembetreiber die Durchführung / Meldung der Vollständigkeitserklärung im Auftrag des nach § 10 VerpackV Verpflichteten anbietet, bleibt dieser trotzdem vollumfänglich in der Verantwortung, mit der Konsequenz, dass bei Abgabe nicht lizenzierter Verpackungen ein Bußgeld oder schlimmstenfalls Vertriebsverbot drohen.



Daher sollten die Verpflichteten diese Grundpflicht zur Hinterlegung einer Vollständigkeitserklärung niemals an einen Dritten delegieren. Sofern dieses aus zwingenden Gründen doch erforderlich sein sollte, müssen folgende Grundsätze berücksichtigt werden:

1. Der Sachverständige des Herstellers prüft beim Hersteller alle Angaben auf der Basis der Primärangaben und gibt diese mit einem entsprechenden Bericht an den Beauftragten Dritten.
2. Alle Meldungen, die der Beauftragte Dritte an die IHK in die Vollständigkeitserklärung des Verpflichteten einbringen will, werden vom Beauftragten Dritten vorab mit dem Verpflichteten abgestimmt.
3. Der Sachverständige, der für den Beauftragten Dritten die Meldung an die IHK mit seiner Signatur bestätigen will, muss über Umfang und Inhalt dieser Meldung einen Bericht an den Verpflichteten Hersteller abgeben.

b) Handelsunternehmen bietet die Durchführung der Vollständigkeitserklärung an

Die Vollständigkeitserklärung eines Verpflichteten umfasst die Angaben zur Erfüllung aller Lizenzierungs- und Rücknahmepflichten aller Verkaufsverpackungen (100 %), die ein Hersteller in Verkehr gebracht hat. Diese Informationen liegen einem Handelsunternehmen nicht vor. Die Vollständigkeitserklärung eines Verpflichteten ist nicht teilbar. Daher ist es nahezu ausgeschlossen, dass ein Handelsunternehmen für einen anderen Erstinverkehrbringer eine Vollständigkeitserklärung hinterlegt.

Sofern ein Handelsunternehmen Erstinverkehrbringer für seine Eigenmarken ist, ist er (und nur er) zur Durchführung einer Vollständigkeitserklärung verpflichtet. In diesem Falle ist das Handelsunternehmen Verpflichteter nach § 10 und kein Drittbeauftragter.

c) Ein Handelsunternehmen übernimmt für einen Hersteller die Lizenzierung

Sofern ein Handelsunternehmen oder ein anderes Unternehmen die Lizenzierung der Verkaufsverpackungen für einen Hersteller übernimmt, muss der Hersteller verlässliche Informationen über die tatsächliche Umsetzung der Pflichten nach § 6 Verpackungsverordnung haben.

Daher muss das betreffende Handelsunternehmen (oder der beauftragte Dritte) dem Hersteller die Erfüllung dieser Pflichten nachweisen. Hierzu gehört:

- Darstellung der lizenzierten Mengen nach Materialgruppen und mit Angabe des Systembetreibers,
- Darstellung und Begründung möglicher Abzüge (gemäß Punkt 3, siehe oben)
- Darstellung und Nachweis der Eigenrücknahme (gemäß Punkt 4, siehe oben)

Über diese Angaben müssen ein Bericht und eine Bescheinigung eines nach § 10 VerpackV zugelassenen Prüfers vorgelegt werden.

Ansprechpartner: Dr. Alexander Dröge
Justiziar
Markenverband e. V.
Unter den Linden 42, 10117 Berlin
Tel: 030/20 61 68-40
Fax: 030/20 61 68-740
email: a.droege@markenverband.de

Anlage 1: Feststellung der Grundgesamtheit gemäß Definition

1 Verkaufseinheit

Generell gehören zur Verkaufsverpackung immer alle Packmittelteile und –elemente (Verschlüsse, Dosiereinrichtungen, Kunststoffhülsen mit und ohne Transportmechanismen (Lippenstifte, Klebestifte etc.), Wickelkerne für alle Arten von Rollenware z.B. Hygienepapiere, Trägerfolien für alle Arten von Klebestreifen etc.) und Packhilfsmittel (z. B. Etiketten, Einleger, Polstermittel). Verkaufseinheit ist entweder der Artikel selbst (1:1 Beziehung z.B. ein Schokoriegel) oder die Zusammenfassung mehrerer gleichartiger oder verschiedener Artikel zu einer größeren Artikeleinheit (1:n Beziehung z.B. 4-er Pack Schokoriegel). Bei letzterer sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Die Verpackung enthält immer eine definierte Anzahl von Artikeln und wird nur in dieser Form veräußert (z. B. Tablettenverpackung mit mehreren Blistern, Bonbontüte, Pralinenverpackung), der Barcode bezieht sich auf alle enthaltenen Artikel – alle Bestandteile der Verpackung sind Verkaufsverpackung – es gelten die Verpflichtungen von § 6 VerpackV.
2. Die Verpackung enthält ebenfalls eine definierte Anzahl von Artikeln, jedoch kann der Verbraucher entscheiden, ob er alle oder nur einen Teil der Artikel kauft (z. B. Sixpack Getränke) – entscheidend ist, welche Bestandteile beim Endverbraucher anfallen. Wird die Verkaufseinheit in weitaus überwiegendem Umfang komplett an den Endverbraucher abgegeben oder deutet eine separate Artikelnummer für die größere Einheit, Tragehilfen an der Sekundärverpackung, Produktbeschreibungen u. ä. darauf hin, den Abverkauf der größeren Einheit zu begünstigen, so sind alle Bestandteile Verkaufsverpackung und somit vollumfänglich zu lizenzieren.

2 Abgrenzung zu anderen Pflichtbereichen

a) Umverpackungen

Da Umverpackungen in der Regel beim Endverbraucher anfallen, sind sie auch generell gemäß § 6 zu lizenzieren. Sofern im Einzelfall nachgewiesen werden kann, dass Umverpackungen tatsächlich zurückgenommen und gem. den Vorgaben der VerpackV verwertet wurden, ist eine Lizenzierung nicht notwendig. Dies setzt Folgendes voraus:



- Das Verbleiben der Verpackung im Handel muss gewährleistet sein und der Lebenswirklichkeit entsprechen.
- Es muss ein quantitativer Nachweis geführt werden, dass tatsächlich entsprechende Mengen von Umverpackungen einer Entsorgung zugeführt wurden.

b) Transportverpackungen

Transportverpackungen fallen generell beim Vertreiber an und nicht beim privaten Endverbraucher. Es wird die Annahme getroffen, dass Transportverpackungen generell nicht beim privaten Endverbraucher anfallen und somit generell nicht gem. § 6 Abs. 1 VerpackV zu lizenzieren sind. Hierzu gibt die Ausnahme, in der die Transportverpackungen ganz oder anteilig zu lizenzieren sind, wenn sie zu Verkaufsverpackungen gem. § 6 Abs. 1 konvertieren. Dieses ist dann der Fall, wenn die Verpackung anteilig beim Endverbraucher verbleibt. Dies wird in dem Fall unterstellt, in dem Splittingvereinbarungen zwischen den Wirtschaftsverbänden und allen Systembetreibern existieren.

c) Mehrwegverpackungen

Mehrwegverpackungen unterliegen nicht der Beteiligungspflicht an Dualen Systemen (§ 6 Abs. 10 VerpackV). Nur solche Verpackungen können als Mehrweg eingestuft werden, die im statistischen Durchschnitt mindestens zweimal wiederbefüllt, d.h. während ihrer Lebensdauer mindestens dreimal befüllt werden, eine entsprechende Rücklauflogistik muss vorhanden sein und dokumentiert werden.

d) Pfandpflichtige Einwegverpackungen

Einwegverpackungen die der Pfandpflicht unterliegen, sind von der Beteiligungspflicht an Dualen Systemen ausgenommen (§ 6 Abs. 9 VerpackV). Als pfandpflichtig gelten der Behälter, Verschlüsse und Etiketten. Sofern eine Getränke-Verpackung nicht der Pfandpflicht gem. § 9 unterliegt, greift die Beteiligungspflicht gem. § 6 Abs. 1 VerpackV, die Verpackung ist bei einem Dualen System zu lizenzieren. Die Beteiligungspflicht bleibt auch im Fall einer freiwilligen Befandung bestehen.

e) Abgrenzung von Verpackungen gem. § 7

Sofern Produkte sowohl an den privaten Endverbraucher als auch an großgewerbliche Endverbraucher veräußert werden, sind die jeweiligen Anteile zu ermitteln. Sind die tatsächlichen Endkunden bekannt, erfolgt die Zurechnung anhand der tatsächlich

veräußerten Verpackungen. Sind die Anteile nicht bekannt, können ersatzweise Splittingvereinbarungen herangezogen werden. Diese müssen zwischen den Wirtschaftsverbänden und allen Systembetreibern abgestimmt werden. Sind diese Vorgaben nicht erfüllt, sind die Verpackungen zu lizenzieren.

Anlage 2: Feststellen der Grundgesamtheit nach Masse

Der Nachweis der Gewichtsermittlung kann auf drei Wegen erfolgen:

1. Nachweis, dass alle Verpackungsbestandteile der betreffenden Verpackung auf der Basis von exakten Spezifikationen mit Gewichtsangaben, die auf Mittelwerten basieren, hergestellt werden,
2. Vorlage einer Wägebescheinigung eines ö.b.u.v. Sachverständigen für Verpackungsentsorgung auf der Basis des im Folgenden beschriebenen Prozesses,
3. Eigenverwiegung: Durchführung von eigenen Verwiegungen nach den im Folgenden beschriebenen Grundsätzen.

Die Ermittlung der Verpackungsgewichte muss nachvollziehbar sein und in geeigneter Form dokumentiert werden.

Grundsätze der Gewichtsermittlung:

- Die Gewichtsermittlung erfolgt in den Fällen 2 (Wägebescheinigung) und 3 (Eigenverwiegung) jährlich bzw. nach gewichtsrelevanten Änderungen,
- Die Waage muss für entsprechende Wägungen ausgerichtet und geeicht sein,
- Die Gewichtsermittlung erfolgt für die gesamte Verpackung auf der Basis von statistisch gesicherten Mittelwerten.

Prüfung der Gewichtsermittlung:

- Für Fall 1. und 2. erfolgt die Prüfung über das System der Gewichtsermittlung mit der Aktualisierung der Gewichtsangaben sowie der Übernahme in die Lizenzierung.
- Für Fall 3. ist zusätzlich anhand einer Stichprobe die Ermittlung der Gewichte zu überprüfen.



Sofern sich bei der Prüfung Abweichungen ergeben, sind diese zu klären bzw. sind Korrekturen vorzunehmen.

Anlage 3: Branchenlösungen und weitere Ausnahmen zur Lizenzierungspflicht

a) Branchenlösungen

Zur Ermittlung der Anteile, die in Branchenlösungen eingebracht werden sollen, gibt es grundsätzlich zwei Ansätze: Entweder sind die Vertriebswege bis zur Anfallstelle bekannt und die branchenfähigen Anteile werden auf der Basis der tatsächlichen Verkaufszahlen ermittelt, oder die Vertriebswege sind nicht bekannt, aber es können die Anfallstellen generell abgegrenzt werden. In diesem zweiten Fall werden die branchenfähigen Anteile über Studien ermittelt. Zur Bewertung der Anwendbarkeit sollten folgende Prüfschritte durchgeführt werden:

Allgemeine Anforderungen

1. Wurden die Auftraggeber der Untersuchung genannt und liegt ein Bericht vor?
2. Sind die Untersuchungsergebnisse transparent und nachvollziehbar dargelegt?
3. Liegen Handlungsanweisungen zur Anwendung der Ergebnisse vor?

Grundlegende Anforderungen

1. Wurde der private Endverbraucher i. S. von § 3 Abs. 11 VerpackV definiert (ohne Einbeziehung von Verkaufsverpackungen nach § 7, ohne Mengen, die im Handel anfallen, ohne Mehrwegverpackungen und ohne Getränkeverpackungen)?
2. Wurde die Quote in % der Packmitteltonnage berechnet (und nicht Umsatz oder Füllgut)?
3. Wurden die relevanten Anfallstellen beschrieben?
4. Wurden die relevanten Produktgruppen beschrieben?
5. Besteht eine Zuordnung von Produktgruppe auf die Anfallstelle?
6. Wurden materialgruppenspezifische Quoten angegeben?



Ermittlung der branchenfähigen Anteile

1. Wurden nur vergleichbare Anfallstellen den Branchenlösungen zugeordnet?
2. Wurden nur anfallstellenaffine Verpackungen als branchenfähig eingeordnet (kein öffentlicher Verkehrsraum und keine Mengen aus „Zufallskonsum“)?
3. Wurden Kleinbetriebe (Dienstleister, Freiberufler...) unberücksichtigt gelassen?

b) Marktverluste

Abzüge von Verkaufsverpackungen, die nach Übergabe durch den Hersteller an die nachgeordnete Vertreiberstufe auf Grund von Transportschäden, wegen Verderb des Produkts, Überschreitungen der Mindesthaltbarkeitsdauer oder aus sonstigen Gründen vor Übergabe an den Endverbraucher ausgesondert werden (Marktverluste), müssen einzeln nachgewiesen werden. Eine pauschale Bescheinigung oder Vereinbarung mit einem Systembetreiber reichen nicht aus. Marktverluste können nur dann zum Abzug gebracht werden, soweit der Einzelnachweis erbracht ist, dass die Verpackungen von einem beauftragten Dritten einer Entsorgung zugeführt wurden. Gestohlene Verpackungen gelten als zum Endverbraucher gelangt und müssen lizenziert werden.

c) Retouren

Retouren müssen nicht in Duale Systeme oder Branchenlösungen eingebracht werden, soweit der Einzelnachweis erbracht ist, dass die Verpackungen

- von der nachgeordneten Vertreiberstufe nachweislich nicht angenommen wurde und in Deutschland nicht anderweitig in Verkehr gebracht wurden oder
- dem Verpflichteten nachweislich zurückgegeben und in Deutschland nicht anderweitig in Verkehr gebracht wurden.

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn eine Buchung im Warenwirtschaftssystem (Zuführung zum Bestand) mit Mengenbewegung erfolgt ist.

Anlage 4: Umgang mit Eigenrücknahme

Bei der Umsetzung der Eigenrücknahme gemäß § 6 Abs. 1 Satz 5 - 7 VerpackV sind folgende Punkte zu berücksichtigen (sofern ein System bereits bei der Kostenkalkulation Leistungen der Eigenrücknahme durch den Handel einkalkuliert, ist dieses für die Erfüllung aller Pflichten nach § 6 Abs. 1 VerpackV irrelevant).

1. Hersteller müssen alle Verkaufsverpackungen an private Endverbraucher bei einem Dualen System lizenzieren auch wenn eine Eigenrücknahme erwartet wird. Einzige Ausnahme sind Mengen, die tatsächlich über Branchenlösungen entsorgt werden.
2. Mengen, die beim Handel zurückgenommen wurden, müssen in der Vollständigkeitserklärung vom Hersteller als Mengen an ein Duales System aufgeführt werden.
3. Mengen, die beim Handel zurückgenommen werden, müssen in der Vollständigkeitserklärung des Systembetreibers aufgeführt werden.
4. Mengen, die beim Handel zurückgenommen werden, müssen bei der Mengenmeldung der Dualen Systeme an die Gemeinsame Stelle vollumfänglich angegeben werden.